



## **Änderungsantrag**

der Fraktion der FDP

**zum Bericht und zur Beschlussempfehlung des Sozialausschusses**

**Entwurf eines Gesetzes**

**„Pflelegesetzbuch Schleswig-Holstein – Zweites Buch - (PGB II)  
Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit  
Pflegebedürftigkeit oder Behinderung“**

16/ 2704

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bericht und die Beschlussempfehlung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Gesetzes „Pflelegesetzbuch Schleswig-Holstein – Zweites Buch - (PGB II), Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (Drs.: 16/2704) wird wie folgt geändert:

**1.**

Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:

*„Gesetz zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung – Pflelegesetzbuch Schleswig-Holstein – Zweites Buch (PGB II)“*

**2.**

§ 3 Abs. 1 wird durch einen weiteren Satz 2 ergänzt:

*„Zur zentralen landesweiten Darstellung aller Angebote nach § 9 richtet das zuständige Ministerium eine Internetplattform ein, auf der die Anbieter ihr Angebot darzulegen haben. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu regeln.“*

**3.**

§ 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8****Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen**

(1) *Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Versorgungsformen, die nicht selbstverantwortlich geführt werden und in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung vertraglich verpflichtet sind, neben der Leistung des Wohnens qualifizierte Leistungen der Pflege oder der Betreuung dauerhaft in Anspruch zu nehmen. Dies sind insbesondere Wohn- oder Hausgemeinschaften, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen.*

(2) In besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen finden Regelprüfungen nach § 20 Abs. 1 nicht statt. Eine Prüfung der Anforderungen nach § 12 erfolgt nur, wenn der zuständigen Behörde konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese nicht erfüllt sind. Für die Prüfungen gelten die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Rechte nach § 20 Abs. 3 bis 8 entsprechend.

(3) § 17 und Abschnitt III des dritten Teils gelten entsprechend.“

**4.**

§ 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9****Betreutes Wohnen**

(1) Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wohnkonzept, bei dem Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer einer Wohnung vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern anzunehmen und bei dem die über die Grundleistungen hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen (zusätzliche Leistungen) von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei wählbar sind. *Anbieter des Betreuten Wohnens haben allgemein verständliche Informationen über ihr Angebot vorzuhalten, in denen mindestens Aussagen zu den in Satz 1 genannten Leistungen gemacht werden.*

Diese Informationen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen. Anbieter sollen sich um ein Gütesiegel bewerben. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu regeln.

(2) Die Vorschriften des dritten und vierten Teils gelten nicht für das Betreute Wohnen.

(3) Hat die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Zuordnung einer Versorgungsform nach dieser Vorschrift, kann sie Prüfungen in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 8 vornehmen. Die Behörde teilt nach Prüfung unver-

züglich mit, wenn sie eine Neuordnung der Versorgungsform für notwendig hält und fordert nach angemessener Fristsetzung den Nachweis der im Dritten Teil geregelten Voraussetzungen und Pflichten ein.“

## 5.

§ 20 wird wie folgt geändert:

### a)

*Die Überschrift des § 20 wird geändert in „Prüfungen von Einrichtungen“*

### b)

*In Absatz 1 wird vor „Einrichtungen“ das Wort „stationären“ eingefügt.*

### c)

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt.

Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 9.

*„(2) Einrichtungsträger, Kostenträger sowie die für die Heimaufsicht zuständigen Behörden schließen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Prüfqualität ab. Dieser Vertrag regelt die Anforderungen an die Fachlichkeit der Prüfpersonen, den Ablauf und die Vorgehensweise bei der Prüfung sowie den Umfang der einzusehenden Unterlagen. Darüber hinaus definieren die Vertragsparteien Gegenstand, Ziele und Inhalte der Prüfung sowie das Prüfprotokoll und die Veröffentlichung der Prüfergebnisse (Prüfqualitätsvertrag). Sollte ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes oder ein Jahr nach Kündigung des jeweiligen Prüfqualitätsvertrages kein neuer Vertrag geschlossen worden sein, wird das zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung die genannten Regelungsinhalte fest zu legen.“*

### d)

Der bisherige Absatz 5 Satz 6 wird wie folgt ersetzt:

*„Die zuständigen Behörden können zu ihren Prüfungen weitere anerkannte Sachverständige hinzuziehen.“*

e) Der bisherige Absatz 9 wird gestrichen.

## 6.

§ 23 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

*„Kann aufgrund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, kann die zuständige Behörde *in der Regel nicht länger als 3 Monate* die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohnern untersagen (Belegungsstopp).“*

## 7.

§ 28 erhält folgende Fassung:

## „§ 28

## Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Der Träger darf sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen oder Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte oder zu vereinbarende Entgelt hinaus nicht versprechen oder gewähren lassen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. andere als in den Verträgen aufgeführte Leistungen des Trägers entgolten werden,
2. eine Spende an ein stationäres Hospiz versprochen oder gewährt wird,
3. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
4. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung versprochen oder gewährt werden.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 sind zurück zu erstatten, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. *Sie sind getrennt vom Vermögen des Betreibers zu verwalten und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind.* Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgeltes nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgeltes sind der Bewohnerin oder dem Bewohner durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. *Der Anspruch auf Rückzahlung ist zu sichern. Die Sicherheit kann durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes geleistet werden. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen oder Bewerbern erbracht worden sind.*

(4) Die Leitung, die Beschäftigten oder die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen sich von der zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld oder geldwerte Leistungen für die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht versprechen oder gewähren lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(5) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.“

**8.**

§ 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum *1. September 2009* in Kraft.“

Dr. Heiner Garg  
und Fraktion